

**Satzung**  
**zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern**  
**an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen**  
**in der Gemeinde Mettingen vom 15.12.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mettingen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) An den Grundschulen in der Gemeinde Mettingen werden auf Grundlage der nachfolgenden Erlasse in der jeweils gültigen Fassung außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahmen im Primarbereich angeboten:

- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI.NRW.1/11S.38, berichtigt 2/11S.85) "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" – BASS 12-63 Nr. 2
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 (ABI.NRW.S.403) "Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien)" – BASS 11-02 Nr. 9

(2) Die außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen gelten als schulische Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme besteht nicht.

**§ 2**  
**An-/Abmeldungen, Ausschlussgründe**

(1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen ist freiwillig. Mit der Anmeldung ist die Teilnahme für die Dauer eines Schuljahres bindend und verpflichtend. Im Bereich der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen ist eine tägliche Teilnahme nicht erforderlich.

(2) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen hat schriftlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten bei den Grundschulen zu erfolgen.  
Die Anmeldungen sind jeweils in der Woche nach den Schulhalbjahreszeugnissen.

Die Schüler/innen der Schulen erhalten mit dem Halbjahreszeugnis die Anmeldung für das kommende Schuljahr. Die Schulneulinge werden durch die jeweilige Grundschule informiert und erhalten den Anmeldevordruck.

(3) Da die Teilnahme an der Betreuung für ein Jahr bindend ist, sind abweichende Regelungen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, unzumutbare Härte) möglich. Die Abmeldung ist schriftlich unter Nennung des Grundes bei der Leitung der Betreuungsmaßnahme einzureichen.

Grundsätzlich verlängert sich die Betreuungsmaßnahme automatisch. Sie endet spätestens mit Abschluss der 4. Klasse. Eine Kündigung für das folgende Schuljahr hat durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bis spätestens 15.02. zum 31.07. zu erfolgen.

(4) Ein Schulkind kann von der Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahme ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Schulkindes ein weiteres Verbleiben nicht

zulässt, das Schulkind die Betreuungsangebote nicht regelmäßig wahrnimmt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird oder der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.

(5) Für die Kinder der verlässlichen Schulzeit ('Verlässliche Schulzeit 8-1 Ludgeri-Schule' und 'Flexible Schülerbetreuung Paul-Gerhardt-Schule Mittagsgruppe') besteht die Möglichkeit, an der Sommerferienbetreuung der 'Flexiblen Schülerbetreuung Paul-Gerhardt-Schule Nachmittagsgruppe' teilzunehmen. Die Anmeldung hierzu ist bis spätestens 14.05. eines Jahres abzugeben. Für die dreiwöchige Sommerferienbetreuung ist ein zusätzlicher Elternbeitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag ergibt sich aus § 9 und ist nach Einkommensgruppen gestaffelt. Der Teilnehmerbeitrag für die Sommerferienbetreuung ist vor den Sommerferien zum 15.06. zu entrichten. Zusätzlich ist bei einer Betreuung über 13:00 Uhr die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend; es wird ein Kostenbeitrag von der 'Flexiblen Schülerbetreuung Paul-Gerhardt-Schule Nachmittagsgruppe' erhoben.

### **§ 3 Beitragspflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen wird gem. Ziff. 8 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil/Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern/Erziehungsberechtigten.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Elternbeitrag**

(1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, im dem das Kind auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten in die außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme aufgenommen wird. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet oder die Kündigung des Platzes wirksam wird.

(2) Beim Elternbeitrag handelt es sich um volle Monatsbeiträge. Dies gilt auch, wenn der/die Schüler/in die Betreuungsmaßnahme nicht den vollen Monat in Anspruch genommen hat.

(3) Vor Beginn der Teilnahme des Schulkindes/der Schulkinder an außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten die für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen und Betreuungsart und -umfang gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Beitragstabelle in § 9 dieser Satzung.

(5) Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen bei Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme schuljährlich mit jeder erneuten Anmeldung der Gemeinde Mettingen

schriftlich angeben und nachweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(6) Die Beiträge werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) in zwölf gleichen Monatsraten erhoben. Die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahme vorübergehend nicht beansprucht werden. Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) berühren die Beitragspflicht nicht.

## **§ 6 Geschwisterermäßigung**

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder eines Elternteils gleichzeitig eine außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme im Primarbereich oder eine Tageseinrichtung in Mettingen, so reduziert sich der Elternbeitrag für das jüngere Geschwisterkind um die Hälfte; weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Mittagsverpflegung**

(1) Als Bestandteil des pädagogischen Konzeptes wird für die Kinder der 'Flexiblen Schülerbetreuung Paul-Gerhardt-Schule Nachmittagsgruppe' ein gemeinsames warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Auch für die Kinder der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen an der Ludgeri-Schule und an der Paul-Gerhardt-Schule (Flexible Schülerbetreuung "Mittagsgruppe") wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten, sondern werden zusätzlich vom Träger der außerunterrichtlichen Betreuung erhoben. Eine Anmeldung erfolgt beim jeweiligen Träger des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes.

## **§ 8 Maßgebliches Einkommen**

(1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Elternbeitrages nach § 5 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/Erziehungsberechtigten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern/Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil/Erziehungsberechtigter Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Vorjahres. Bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

(3) Die Beitragspflichtigen sind für die Dauer der Beitragspflicht verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

## § 9 Beitragstabelle

(1) Beitragstabelle "Außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahmen - Verlässliche Schulzeit 8-1 Ludgeri-Schule"

Jahres- einkommen	Ludgeri-Schule ohne Sommerferienbetreuung bis 13:30 Uhr		Ludgeri-Schule ohne Sommerferienbetreuung bis 14:30 Uhr		Ludgeri-Schule ohne Sommerferienbetreuung bis 16:30 Uhr	
	Normal- Beitrag	Geschwister- Beitrag (2. Kind)	Normal- Beitrag	Geschwister- Beitrag (2. Kind)	Normal- Beitrag	Geschwister- Beitrag (2. Kind)
	€	€	€	€	€	€
bis 15.000 €	15,00	7,50	20,00	10,00	25,00	12,50
bis 25.000 €	22,00	11,00	32,00	16,00	42,00	21,00
bis 37.000 €	32,00	16,00	48,00	24,00	64,00	32,00
bis 49.000 €	41,00	20,50	64,00	32,00	87,00	43,50
bis 69.000 €	53,00	26,50	88,00	44,00	123,00	61,50
bis 90.000 €	65,00	32,50	100,00	50,00	135,00	67,50
über 90.000 €	82,00	41,00	117,00	58,50	152,00	76,00

(2) Beitragstabelle für die "Flexible Schülerbetreuung Paul-Gerhardt-Schule"

a) Mittagsgruppe

b) Nachmittagsgruppe

Jahres- einkommen	Paul-Gerhardt-Schule ohne Sommerferienbetreuung bis 14:00 Uhr		Paul-Gerhardt-Schule mit Sommerferienbetreuung bis 16:30 Uhr	
	Normal- Beitrag	Geschwister- Beitrag (2. Kind)	Normal- Beitrag	Geschwister- Beitrag (2. Kind)
	€	€	€	€
bis 15.000 €	18,00	9,00	25,00	12,50
bis 25.000 €	30,00	15,00	51,00	25,50
bis 37.000 €	46,00	23,00	82,00	41,00
bis 49.000 €	62,00	31,00	114,00	57,00
bis 69.000 €	86,00	43,00	150,00	75,00
bis 90.000 €	98,00	49,00	162,00	81,00
über 90.000 €	115,00	57,50	179,00	89,50

(3) Sommerferienbetreuung für Kinder der "Verlässlichen Schulzeit 8-1 Ludgeri-Schule bis 13:30 Uhr, 14:30 Uhr und 16:30 Uhr" und "Flexible Schülerbetreuung Paul-Gerhardt-Schule Mittagsgruppe bis 14:00 Uhr"

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Elternbeitrag</b>
bis 15.000 €	25,00
bis 25.000 €	51,00
bis 37.000 €	82,00
bis 49.000 €	114,00
bis 69.000 €	150,00
bis 90.000 €	162,00
über 90.000 €	179,00

**§ 10  
Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die nach dieser Satzung erforderlichen Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.